

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Leistungen der

BSG – Brandschutz & Sanitätsdienst Gröner

(Inhaber: Frank Groener)

§ 1 Kostentatbestand, Kostenfreiheit

(1) Für Leistungen der BSG – Brandschutz & Sanitätsdienst Gröner, nachstehend unter dem Begriff „BSG“ zusammen gefasst, werden für die entstandenen Kosten Kostenersatz durch Rechnung erhoben.

(2) Der Einsatz der „BSG“ ist bei Großschadensereignissen und im Falle einer Katastrophe für den Geschädigten – mit Ausnahme der Regelungen in § 2 ,Abs. 1 – kostenfrei.

§ 2 Kostenpflicht, Kostenschuldner

(1) Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung sind kostenpflichtig:

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigter ist,
2. die Geschädigte oder der Geschädigte, wenn sie oder er den Einsatz der „BSG“ grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der „BSG“ bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern entstanden ist,

(2) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, sind kostenpflichtig:

1. die Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
3. die Person, in deren Interesse die Leistungen der „BSG“ erbracht wurden,
4. die Person, die Firma oder Veranstalter, die Leistungen der „BSG“ angefordert haben (Auftraggeber).

(3) Für die Organisation und Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten ist der Veranstalter bzw. Auftraggeber kostenpflichtig.

(4) Für die Organisation und Durchführung von Sanitätsdiensten ist der Veranstalter bzw. Auftraggeber kostenpflichtig.

(5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen für die Kostenbemessung

(1) Für Leistungen der „BSG“, die nach diesen AGB erbracht werden, gelten die

jeweils gemachten

Angebote (Industrie, Veranstaltungen , Film etc.)

(2) Die Höhe der Kosten richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit

sowie nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Zahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte.

(3) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr zugrunde gelegt

(4) Für die erste angefangene Stunde wird der Stundensatz voll berechnet. Bei darüber hinausgehender

Inanspruchnahme werden für jede weitere angefangene Stunde bis zu 15 Minuten $\frac{1}{4}$,

bis zu 30 Minuten $\frac{1}{2}$, bis zu 45 Minuten $\frac{3}{4}$ des Stundensatzes und über 45 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

Berechnungsgrundlage der Kosten bei Brandsicherheitswachen ist die Zeit des tatsächlichen Wachdienstes.

(5) Für die Lieferung und die Verwendung von Betriebsstoffen, Materialien und Ersatzteilen sowie für die

Entsorgung von aufgenommen Öl-/ und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien- und Säurebindern wird

nach den tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

§ 4 Sicherheitsleistungen

Die Ausführung einer Leistung des „BSG“ im Rahmen einer Überlassung von Geräten oder die Gestellung

von Brandsicherheitswachen kann, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,

von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung der Zahlungspflichtigen für die Kosten abhängig gemacht werden.

Sind Zahlungspflichtige bereits als säumige Schuldner bekannt und kann die jeweilige Forderung

vor Erbringen der Leistung ermittelt/berechnet werden, liegt es im Ermessen der „BSG“ die

Leistungserbringung von der vollständigen Zahlung abhängig zu machen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Bestellung der Leistung der „BSG“ durch Annahme eines durch die „BSG“ gemachten Angebotes.

(2) Die Kosten werden durch Rechnung festgesetzt. Sie wird fällig 14 Tage nach Rechnungsdatum.

(3) Rückständige Beträge werden im Vollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6 Haftung

(1) Die „BSG“ haftet nicht für Sachbeschädigungen, die er zur Durchführung der beantragten Leistungen

für erforderlich halten durfte. Der Kostenschuldner hat der „BSG“ von Ersatzansprüchen

Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

(2) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Ausführung der beantragten Leistung entstehen, haftet die „BSG“ dem Kostenschuldner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Der Kostenschuldner hat der „BSG“ von Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden bei Leistungen freizustellen, sofern diese nicht von der „BSG“ vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die „BSG“ haftet nicht für die Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenschuldner verursacht worden sind.

(4) Sachschäden, die der „BSG“ bei Ausführung der beantragten Leistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Kostenschuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom BSG-Personal verschuldet sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung, spätestens zum 05. Januar 2017 in Kraft.